

In Gemeinden ohne Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindevahllokales anschlagen. In Gemeinden mit Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

9300

St. Veit an der Glan

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindevahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Rathaus	9300 St. Veit/Glan, Hauptplatz 1	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Haus KIMAMA - Nebeneingang	9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 34	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Jugend-, Senioren- und Vereinstreff (2x)	9300 St. Veit/Glan, Bahnhofstraße 11a	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Seniorenwohnanlage	9300 St. Veit/Glan, Personalstraße 2	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Kindergarten Glandorf (2x)	9300 St. Veit/Glan, Bahnweg 88	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Bauhof-Wirtschaftshof	9300 St. Veit/Glan, Handelsstraße 21	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
ESV-Gleisdreieck	9300 St. Veit/Glan, Gleisdreieck 1	Gebäude d. Wahllokals und 5 m im Umkreis
Bezirkshauptmannschaft, Amtsgebäude II	9300 St. Veit/Glan, Marktstraße 15	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Musikschule (2x)	9300 St. Veit/Glan, Oktoberplatz 5	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
KIMAMA	9300 St. Veit/Glan, Grabenstraße 34	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jeder Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 17.4.2019

abgenommen am 27.5.2019

Der Bürgermeister:



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadtgemeinde:

9300

St. Veit an der Glan

Postleitzahl

Hauptplatz 1

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Europawahl am 26. Mai 2019 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Kindergarten Glandorf	9300 St. Veit/Glan, Stefan Knafl Weg 34	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Bewegungskindergarten	9300 St. Veit/Glan, Unterbergen 3	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Kindergarten Wayerfeld (2x)	9300 St. Veit/Glan, Wayerstraße 10e	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Altenheim "Haus Sonnhang"	9300, Dr. A. Lemisch Straße 57 (8-11 Uhr)	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis
Senecura Pflegeheim	9300, Untere Flurgasse 70 (13-16 Uhr)	Gebäude d. Wahllokals und 30 m im Umkreis

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 16:00 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 19.4.2019

abgenommen am 27.5.2019

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Kundmachung (Verfügungen Gemeindewahlbehörde mit Durchschlag) – EU19 (EX 203)

Der Bürgermeister:



[Handwritten signature of the Mayor]